

Covid-19 Schutzkonzept

1. Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt die Vorgaben, welche an der ZHAW zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie erfüllt sein müssen.

Das Schutzkonzept orientiert sich

- an der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie (Stand 26. Juni 2021)
- an den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)
- an den Vorgaben des Kantons Zürich sowie
- an den Beschlüssen der Hochschulleitung vom 17. April, 28. Mai, 4. Juni, 25. Juni, 9. Juli, 20. August, 4. September, 22. Oktober, 28. Oktober, 12. November 2020, 14. Januar, 28. Januar, 11. Februar, 21. April, 23. Juni und 26. August 2021.

Das vorliegende Schutzkonzept wird angepasst,

- wenn die Behörden die geltenden Vorgaben oder Empfehlungen ändern oder
- wenn sich in der praktischen Umsetzung zeigt, dass die übergeordneten Empfehlungen nicht oder nur teilweise eingehalten werden können.



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Geltungsbereich	3
2.1 Allgemein	3
2.2 Gültigkeit bei externen Einsätzen und Gegebenheiten	4
3. Ziele	4
4. Massnahmen.....	4
4.1 Grundsätzliche Massnahmen	4
4.2 Generelle Verhaltensmassnahmen	5
4.3 Tragpflicht von Schutzmasken.....	5
4.4 Isolations- und Quarantäne-Massnahmen.....	6
4.5 Besonders gefährdete Personen	7
4.6 Unterrichtsaktivitäten vor Ort	7
4.6.1 Unterrichtsaktivitäten in der grundständigen Lehre	7
4.6.2 Unterrichtsaktivitäten in der Weiterbildung	8
4.7 Arbeiten vor Ort und im Home-Office.....	8
4.8 Veranstaltungen	8
4.8.1 Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikate	8
4.8.2 Veranstaltungen mit Covid-Zertifikaten	9
4.9 Gebäudeführungen	9
4.10 Treffen mit Forschungspartnern und Dienstleistungskunden	9
4.11 Reisen im In- und Ausland	10
4.12 Exkursionen im In- und Ausland	10
4.13 Tracing	10
4.14 Impfen	10
4.15 Ergänzende Schutzkonzepte.....	10
4.16 Selbstverantwortung.....	11
5. Betrieb.....	11
5.1 Anreise/Öffentlicher Verkehr	11
5.2 Gebäudezutritt.....	11
5.3 Verkehrsflächen	12
5.4 Empfangssituationen/Theken	12
5.5 Lernarbeitsplätze.....	12
5.6 Personen- und Warenaufzüge.....	12
5.7 Räume allgemein	12
5.8 Büros.....	13



5.9	Pausenräume.....	13
5.10	Sanitäreanlagen	13
5.11	Hochschulbibliothek	13
5.12	Verpflegung/Kantine.....	13
5.13	Vermietungen an Dritte	14
5.14	Dienstfahrten.....	14
5.15	Sport/ASVZ	14
5.16	Baustellen	14
6.	Reinigung/Hygienemassnahmen.....	14
6.1	Reinigung.....	14
6.2	Schutzmaterial	15
6.3	Arbeitskleidung und Wäsche	16
7.	Kommunikation	16
8.	Umsetzungsverantwortung.....	16
9.	Erlassinformationen.....	16
9.1	Metadaten Erlass	16
9.2	Erlassverlauf	16

2. Geltungsbereich

2.1 Allgemein

Das Schutzkonzept richtet sich an alle Studierenden, Weiterbildungsteilnehmenden und Mitarbeitenden der ZHAW. Das Schutzkonzept gilt auch für alle Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen auf dem Areal der ZHAW. Es gilt auch für alle anderen Personen, die sich auf dem Areal oder in den Räumen der ZHAW aufhalten.

Das Schutzkonzept gilt für alle Organisationseinheiten und Standorte. In den Organisationseinheiten und an den Standorten können Detailkonzepte notwendig sein. Das vorliegende Schutzkonzept bildet den bindenden Rahmen für diese weiteren departements-, gebäude-, raum- und/oder tätigkeitsspezifischen Schutzkonzepte.



2.2 Gültigkeit bei externen Einsätzen und Gegebenheiten

Die Verhaltensmassnahmen gelten auch für Mitarbeitende der ZHAW, welche sich im Auftrag der ZHAW ausserhalb des Areals der ZHAW befinden (z.B. auf Dienstreisen oder bei der Erbringung von Dienstleistungen bei Dritten vor Ort). Mitarbeitende der ZHAW dürfen bei Dritten vor Ort im Einsatz stehen, wenn die Drittpartei die vom Bund vorgegebenen Schutzmassnahmen befolgt.

Die Verhaltensmassnahmen gelten auch für die Durchführung von Veranstaltungen (vgl. Kapitel 4.8), auf Exkursionen und Studienreisen (vgl. Kapitel 4.12).

3. Ziele

Das Ziel der ZHAW ist die Sicherstellung des Betriebs der ZHAW in den einzelnen Leistungsbereichen. Dabei steht die Verhinderung von Covid-19 Ansteckungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten der ZHAW im Fokus.

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten.

Angestrebt wird

- a) dass die Verbreitung des Coronavirus verhindert und Übertragungsketten unterbrochen werden,
- b) dass Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und Mitarbeitende die ZHAW besuchen, so lange sie keine Covid-19 Symptome aufweisen und nicht mit einer an Covid-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben respektive engen Kontakt hatten,
- c) dass die Verhaltens- und Hygieneregeln eingehalten werden.

4. Massnahmen

4.1 Grundsätzliche Massnahmen

Es gelten folgenden Grundsätze:

- a) Einhaltung der Abstandsregeln auf dem Weg zur ZHAW und zurück zum Ausgangspunkt.
- b) Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten auf dem Areal der ZHAW (1,5-Meter-Distanz-Regel) wenn immer möglich.
- c) Einhaltung der generellen Verhaltensmassnahmen gemäss Kapitel 4.2.
- d) Einhaltung der Tragpflicht von Schutzmasken in den Gebäuden der ZHAW.

4.2 Generelle Verhaltensmassnahmen

Alle Personen, die sich auf dem Gelände oder in den Gebäuden der ZHAW bewegen, halten sich an die [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) des Bundesamtes für Gesundheit. Mittels Informationsplakaten werden sie auf die korrekte Durchführung aufmerksam gemacht (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln, kein Umarmen oder Küssen). Die Informationsplakate werden durch die Abteilung Facility Management an allen Gebäudezugängen platziert.

Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten oder Büchern etc. sollen die Hände mit Wasser und Seife gereinigt und getrocknet werden. Die Reinigung der Hände ist auch nach der Nutzung von mehreren Personen genutzten Schaltern, Fenster- und Türgriffen, Liftknöpfen, Treppengeländern etc. wo möglich empfohlen.

Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien dürfen nicht geteilt werden. Geschirr ist nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife oder in der Maschine zu spülen.

Beim Arbeiten mit Werkzeugen oder Geräten mit Körperkontakt ist, wenn immer möglich Einmalwerkzeug/ Einwegmaterial zu verwenden. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Arbeitswerkzeuge oder Geräte nach dem Kontakt zu desinfizieren. Dies gilt insbesondere für Räume, die mit speziellen Infrastrukturen ausgerüstet oder für spezielle Tätigkeiten (z.B. Skills-Training) notwendig sind.

Wunden (z.B. an den Fingern) müssen abgedeckt werden (z.B. mit Schutzhandschuhen).

Dozierende und Vorgesetzte sind verpflichtet, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und Mitarbeitende, die nicht gesund erscheinen (insbesondere Fieber- oder Grippe-symptome sowie Husten) vom Unterricht bzw. von der physischen Präsenz an der ZHAW auszuschliessen und zum Verlassen des Areals der ZHAW aufzufordern. Sie können sich dabei auf die Allgemeine Hausordnung berufen.

Wenn eine Person in den Räumen der ZHAW klare Symptome aufweist, fordern die Dozierenden oder die Vorgesetzten die Person auf, einen Arzt zu konsultieren und empfehlen einen gesicherten Transport (z.B. Krankenwagen) zu nutzen.

4.3 Tragpflicht von Schutzmasken

Die ZHAW empfiehlt das Tragen von Schutzmasken.

In Gebäuden, die öffentlich zugänglich sind, gilt die generelle Maskentragpflicht für Bildungseinrichtungen. In Gebäuden oder Innenräumen, die nur mit CampusCard oder Schlüssel zugänglich sind, gilt keine Maskentragpflicht, sofern die 1,5-Meter-Distanz-Regel eingehalten werden kann.

Die Maskentragpflicht gilt für alle Personen in allen öffentlich zugänglichen Bereichen (z.B. Empfangssituationen, Bibliotheken, Verkehrsflächen, Personen- und Warenaufzüge, Treppenhäuser, Sanitäreanlagen), in Begegnungszonen (z.B. Pausenräume, Lernlandschaften, Räumen der Mensen, sofern keine Verpflegung stattfindet) sowie in den Unterrichtsräumen.

Referentinnen und Referenten sind in den Unterrichts- bzw. Vortragsräumen während ihres Referats von der Maskentragpflicht befreit, wenn sie die 1,5-Meter-Distanz-Regel einhalten.

Für Unterrichtsaktivitäten und Leistungsnachweise vor Ort gelten die Vorgaben gemäss Kapitel 4.6.

In Büros der ZHAW, die öffentlich zugänglich sind, besteht keine Maskentragpflicht, sofern sich lediglich eine Person im Raum aufhält. In Büros der ZHAW, die nur mit CampusCard oder Schlüssel zugänglich sind, besteht keine Maskentragpflicht, sofern die 1,5-Meter-Distanz-Regel eingehalten werden kann.

Personen, die ein entsprechendes Attest einer Fachperson vorweisen können, sind von der Maskentragpflicht befreit. Sind Personen anwesend, die von der Maskentragpflicht befreit sind, so muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden. Ist dies nicht möglich, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden.

Gesichtsschilder und Visiere können Masken nicht ersetzen und befreien deshalb nicht von der Maskentragpflicht.

Alle in den Räumen der ZHAW anwesenden Personen (Mitarbeitende, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende, externe Dienstleistende, Gäste, Besuchende etc.) sind dafür besorgt, dass sie während ihrer Anwesenheit in den Räumen der ZHAW über eine ausreichende Anzahl an Schutzmasken verfügen.

Mitarbeitenden der Reinigung, des Hausdienstes (insbesondere während schweren Transporten und bei Umzügen), des ICT-Vorort-Supports (insbesondere beim Einrichten von Arbeitsplätzen), der Gärtnerei sowie im Thekendienst werden Masken von der ZHAW kostenlos zur Verfügung gestellt.

Ebenso werden dem Laborpersonal aufgrund erhöhter Anforderungen an die Arbeitssicherheit Schutzmasken kostenlos zur Verfügung gestellt.

An ausgewählten Standorten können Schutzmasken der ZHAW gekauft werden.

Zur Anwendung der Schutzmasken kann das [Erklärvideo des Bundesamtes für Gesundheit](#) eingesetzt werden. Zudem sind die Bedienungsanleitungen der einzelnen Produkte zu beachten.

4.4 Isolations- und Quarantäne-Massnahmen

Personen, welche Covid-19 Krankheitssymptome aufweisen, dürfen nicht an die ZHAW kommen und müssen sich in [\(Selbst\)Isolation und \(Selbst\)Quarantäne](#) begeben. Sie rufen ihren Hausarzt/ihre Hausärztin an und befolgen dessen/deren Anweisungen. Der Hausarzt/die Hausärztin meldet den Fall an das Kantonsarztamt und das BAG. Der Kanton identifiziert anschliessend die engen Kontaktpersonen und kontaktiert diese.

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder sonstige enge Kontakte, sollen sich in Quarantäne begeben. Ausgenommen sind Personen, die nachweisen können, dass sie gegen Covid-19 geimpft wurden (nicht länger als 12 Monate) oder dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten (nicht länger als 6 Monate).

Sofern ein Leistungsnachweis mit Präsenzpflicht ansteht, gilt die Isolation oder die Quarantäne als begründete Absenz. Studierende, die sich in Isolation begeben müssen, reichen der Studiengangleitung ein Arztzeugnis ein. Studierende, die sich in Quarantäne begeben, informieren ihre Studiengangleitung mit einer schriftlichen Erklärung, dass ein enger Kontakt besteht / bestand oder reichen eine Bestätigung des Contact Tracing ein.

Mitarbeitende, die sich in Isolation oder Quarantäne begeben oder von dort zurückkehren, sind gehalten, ihre vorgesetzte Person zu informieren. Die vorgesetzte Person informiert die



Direktorin bzw. den Direktor ihres Departements, diese bzw. dieser wiederum die Sicherheit ZHAW.

Falls ein Krankheitsfall an der ZHAW vorkommt, müssen gemäss den Vorgaben zum Contact Tracing enge Kontakte ausfindig gemacht werden. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Gesundheitsbehörden. Die ZHAW stellt der zuständigen kantonalen Stelle auf Anfrage Adresslisten mit Namen, Vornamen, Wohnorten und Telefonnummern zur Verfügung. Eine detaillierte Erhebung von Kontaktdaten ist bei der Durchführung von Veranstaltungen erforderlich.

4.5 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen ([vgl. Art. 27a Abs. 10 der Covid-19-Verordnung 3](#)) halten sich an die entsprechenden [Empfehlungen](#) und arbeiten im Home-Office. Ist aus betrieblichen Gründen eine Präsenz besonders gefährdeter Personen vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar, werden besondere Schutzmassnahmen ergriffen. Dazu gehört zum Beispiel die Bereitstellung eines Einzelraums. Ist dies nicht möglich, sucht die ZHAW nach Alternativen. Bevor über eine Alternative zum Home-Office entschieden wird, wird die besonders gefährdete Person angehört. Anschliessend wird die beschlossene Massnahme schriftlich dokumentiert und mitgeteilt.

Studierende, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören, informieren ihre Studiengangleitung. Sollten die Studierenden nicht vor Ort studieren können oder wollen, suchen die Studiengangleitungen mit den betroffenen Studierenden gemeinsam nach einer geeigneten Lösung.

Für diese Studierenden bereitet die ZHAW alternative Prüfungssituationen vor (z.B. Präsenzprüfung in einer isolierten Raumsituation, Ersatz durch eine mündliche Prüfung). Der Prüfungsplatz wird so ausgestattet, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist.

4.6 Unterrichtsaktivitäten vor Ort

Räume, in denen Unterrichtsaktivitäten stattfinden, gelten als öffentlich zugänglich.

4.6.1 Unterrichtsaktivitäten in der grundständigen Lehre

Unterrichtsaktivitäten, Modulschlussprüfungen und andere Leistungsnachweise in der grundständigen Lehre können im Herbstsemester 2021 ab Vorlesungsbeginn (inkl. Einführungswoche) in Präsenz durchgeführt werden.

Unterrichtsaktivitäten, Modulschlussprüfungen und andere Leistungsnachweise in der grundständigen Lehre gelten nicht als Veranstaltungen und unterliegen keinen räumlichen Kapazitätsbeschränkungen.

Der Einsatz von Covid-Zertifikaten ist in der grundständigen Lehre nicht zulässig.

Bei einer Durchführung vor Ort sind von den Anwesenden die Verhaltens- und Hygieneregeln sowie die Maskentragpflicht einzuhalten. Referentinnen und Referenten sind während ihres Referats von der Maskentragpflicht befreit, wenn sie die 1,5-Meter-Distanz-Regel einhalten.

4.6.2 Unterrichtsaktivitäten in der Weiterbildung

Unterrichtsaktivitäten und Leistungsnachweise in der Weiterbildung können im Präsenzmodus durchgeführt werden.

Unterrichtsaktivitäten und Leistungsnachweise in der Weiterbildung gelten als Veranstaltungen und unterliegen räumlichen Kapazitätsbeschränkungen (vgl. Kapitel 4.8). Mit dem Einsatz von Covid-Zertifikaten können diese Kapazitätsbeschränkungen aufgehoben werden (vgl. Kapitel 4.8.2).

Bei einer Durchführung vor Ort ohne Covid-Zertifikate sind von den Anwesenden die Verhaltens- und Hygieneregeln sowie die Maskentragpflicht einzuhalten. Referentinnen und Referenten sind während ihres Referats von der Maskentragpflicht befreit, wenn sie die 1,5-Meter-Distanz-Regel einhalten.

Bei einer Durchführung vor Ort mit Covid-Zertifikaten entfällt die Maskentragpflicht und die 1,5-Meter-Distanz-Regel.

4.7 Arbeiten vor Ort und im Home-Office

Die ZHAW empfiehlt ihren Mitarbeitenden Home-Office, sofern es die Arbeitssituation zulässt.

Bei einer physischen Präsenz vor Ort sind die Mitarbeitenden verpflichtet, die Verhaltens- und Hygieneregeln und die 1,5-Meter-Distanz-Regel einzuhalten. Kann die 1,5-Meter-Distanz-Regel nicht eingehalten werden, definiert die Organisationseinheit die entsprechenden Anwesenheitsmöglichkeiten der Mitarbeitenden, z.B. mit der Möglichkeit zu Home-Office mit einer Planung der regelmässigen Anwesenheit oder Team-Splitting mit wöchentlich alternierender Anwesenheit, oder es gelten die ergänzenden Schutzkonzepte (vgl. Kapitel 4.15).

Die Rahmenbedingungen für das Arbeiten im Home-Office sind in der [Richtlinie Home-Office](#) geregelt. Der Grenzwert für Home-Office in Deutschland, Frankreich und Italien von 20 % ist bis 30. September 2021 ausser Kraft gesetzt. Der Grenzwert für Home-Office aus anderen Ländern von 20 % ist gültig.

Bei Sitzungen in den Räumen der ZHAW ist auf eine gute und regelmässige Raumbelüftung zu achten.

4.8 Veranstaltungen

Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen benötigen eine Bewilligung des Kantons Zürich.

4.8.1 Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikate

Bei Veranstaltungen in Innenräumen und im Freien sind maximal 1'000 Personen erlaubt, wenn für die Besucherinnen und Besuchern eine Sitzpflicht gilt.

Bei Veranstaltungen im Freien sind maximal 500 Personen erlaubt, wenn den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung stehen oder sie sich frei bewegen können.

Bei Veranstaltungen in Innenräumen sind maximal 250 Personen erlaubt, wenn den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung stehen oder sie sich frei bewegen können.

Bei Veranstaltungen in Innenräumen gilt die Maskentragpflicht und die 1,5-Meter-Distanz-Regel. Referentinnen und Referenten sind während ihres Referats von der Maskentragpflicht befreit, wenn sie die 1,5-Meter-Distanz-Regel einhalten.

Im Freien gilt keine Maskentragpflicht.

Die Räume dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.

Im Sitzplatzbereich sind die Plätze mit fester Bestuhlung so anzuordnen oder zu belegen, dass nach Möglichkeit ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Als gleichwertiger Abstand zur geltenden 1,5-Meter-Distanz-Regel gilt die Distanz, die durch den Wegfall eines Sitzes in einer Stuhlreihe entsteht.

Die Konsumation von Speisen und Getränken an Veranstaltungen ist sitzend in den Cateringzonen erlaubt. Die Regeln zur Verpflegung sind einzuhalten (vgl. Kapitel 5.12).

Auf Apéros¹ und gesellige Personalanlässe mit Verpflegung im Stehen in Innenräumen ist zu verzichten. Im Freien ist eine Verpflegung im Stehen zulässig.

4.8.2 Veranstaltungen mit Covid-Zertifikaten

An Veranstaltungen mit Covid-Zertifikaten bestehen keine räumlichen Kapazitätsbeschränkungen. Die Maskentragpflicht sowie die 1,5-Meter-Distanz-Regel entfallen.

In Bereichen, die auch von Personen ohne Covid-Zertifikat betreten werden können (z.B. Gebäudeeingänge, Verkehrsflächen), gelten die Vorgaben des Schutzkonzepts uneingeschränkt.

Für Veranstaltungen mit Covid-Zertifikaten ist ein ergänzendes Schutzkonzept erforderlich (vgl. Kapitel 4.15), das vom Sicherheitsbeauftragten der ZHAW zu genehmigen ist.

Das ergänzende Schutzkonzept muss Massnahmen zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten. Es muss aufzeigen, wie die Kontrolle der Covid-Zertifikate auf Gültigkeit sowie allfällige Abweisungen der Besuchenden erfolgen.

Alle an der Veranstaltung vor Ort tätigen Personen, die in Kontakt mit den Besuchenden treten, müssen ihrerseits über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen. Falls nicht alle vor Ort tätigen Personen, die in Kontakt mit den Besuchenden treten, ein gültiges Covid-Zertifikat vorweisen können, bleibt die Maskentragpflicht für alle Anwesenden bestehen.

4.9 Gebäudeführungen

Führungen durch die Gebäude der ZHAW sind gestattet. Es sind die Vorgaben für Veranstaltungen (vgl. Kapitel 4.8) einzuhalten.

4.10 Treffen mit Forschungspartnern und Dienstleistungskunden

Treffen mit Forschungspartnern und Dienstleistungskunden können unter Einhaltung der Vorgaben des ZHAW-Schutzkonzepts und der relevanten ergänzenden Schutzkonzepte stattfinden.

¹ Apéros werden stehend durchgeführt.

4.11 Reisen im In- und Ausland

Im Inland gibt es keine Reisebeschränkungen. Die Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit sowie die 1,5-Meter-Distanz-Regel sind einzuhalten. Bei einer Benutzung des öffentlichen Verkehrs sind die dafür erlassenen Verhaltensregeln einzuhalten.

ZHAW-Angehörige, die eine berufliche Auslandsreisen antreten, informieren die Direktorin oder den Direktor. Des Weiteren sind die EDA- und die BAG-Empfehlungen sowie die Hygiene-Massnahmen zu befolgen.

4.12 Exkursionen im In- und Ausland

Bei Exkursionen ist ein Schutzkonzept zu erstellen, falls die 1,5-Meter-Distanz-Regel nicht eingehalten werden kann. Das Schutzkonzept muss das Tragen von Schutzmasken vorsehen.

4.13 Tracing

Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und Mitarbeitende werden informiert, dass ihre bereits vorliegenden Kontaktdaten auf Anfrage der zuständigen kantonalen Stelle weitergeleitet werden, um die Identifikation und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen zu ermöglichen.

Die ZHAW empfiehlt allen Studierenden, Weiterbildungsteilnehmenden und Mitarbeitenden die [SwissCovid App](#) für Mobiltelefone zu nutzen.

Mit der Einhaltung des Schutzkonzepts ist seitens der ZHAW kein Tracing erforderlich.

4.14 Impfen

Die ZHAW empfiehlt allen Studierenden, Weiterbildungsteilnehmenden und Mitarbeitenden sich gegen Covid-19 Ansteckungen impfen zu lassen.

4.15 Ergänzende Schutzkonzepte

Bei unvermeidlichen ausbildungsbedingten Kontakten (z.B. praktische Pflegeausbildung), bei Tätigkeiten in den Leistungsbereichen Forschung oder Dienstleistungen, bei denen die Grundsätze und generellen Verhaltensmassnahmen nicht konsequent eingehalten werden können (insbesondere die 1,5-Meter-Distanz-Regel und die Maskentragpflicht), sowie bei Veranstaltungen, bei denen Covid-Zertifikate eingesetzt werden, ist ein ergänzendes Schutzkonzept zu erstellen.

Das ergänzende Schutzkonzept muss Aussagen zur Sicherstellung des Schutzes der beteiligten Personen, zum benötigten Schutzmaterial, zur Schulung und Anwendung des Schutzmaterials (insbesondere dem korrekten Tragen der Schutzmasken) etc. enthalten.

Die Departemente können umfassende Schutzkonzepte erstellen, sofern darin alle relevanten Punkte behandelt werden.

Die Sicherheit ZHAW prüft anhand einer Checkliste, ob die spezifischen Schutzkonzepte den Anforderungen des vorliegenden Schutzkonzepts genügen. Die Checkliste wird den Departementen zur Verfügung gestellt und ist als Selbstdeklaration mit dem ergänzenden Schutzkonzept einzureichen.



4.16 Selbstverantwortung

Die ZHAW erwartet von ihren Studierenden, Weiterbildungsteilnehmenden und Mitarbeitenden vorbildliches Verhalten sowie das strikte Einhalten der Vorgaben.

Alle Studierenden, Weiterbildungsteilnehmenden und Mitarbeitenden sind aufgerufen, selbstverantwortlich zu handeln und die Schutzkonzepte sowie alle weiteren Massnahmen zu beachten, die dazu dienen, das Risiko von Übertragungen des Covid-19 Virus zu minimieren.

Alle ZHAW-Angehörigen sind angehalten, Personen auf ein Fehlverhalten hin anzusprechen.

Bei wiederholtem Fehlverhalten wird der Rektor informiert, um ein Disziplinarverfahren nach Verordnung zum Fachhochschulgesetz einzuleiten, bzw. der Verwaltungsdirektor, um den Verstoss gegen die allgemeine Hausordnung zu ahnden.

5. Betrieb

5.1 Anreise/Öffentlicher Verkehr

Bei einer Benutzung des öffentlichen Verkehrs sind die dafür erlassenen Verhaltensregeln einzuhalten.

5.2 Gebäudezutritt

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen das Areal der ZHAW nicht betreten.

Veranstaltungen von mehr als 500 Personen sind auf dem öffentlich zugänglichen Areal der ZHAW nicht zulässig.

Bei Personenansammlungen vor den Eingängen der Gebäude muss die 1,5-Meter-Distanz-Regel eingehalten werden. Raucherzonen werden zusätzlich mit Aushängen versehen.

Der Zutritt zu den Gebäuden der ZHAW in Wädenswil und in Winterthur ist mit einer gültigen CampusCard möglich. Personen ohne gültige CampusCard sind in Wädenswil und in Winterthur begleitet ins Gebäude zu führen. Der Zutritt zu den Gebäuden in Zürich ist ohne CampusCard möglich.

In Gebäuden, die öffentlich zugänglich sind, gilt die generelle Maskentragpflicht für Bildungseinrichtungen. In Gebäuden oder Innenräumen, die nur mit CampusCard oder Schlüssel zugänglich sind, gilt keine Maskentragpflicht, sofern die 1,5-Meter-Distanz-Regel eingehalten werden kann.

Es gelten die [publizierten Gebäudeöffnungszeiten](#).

Schutzmasken sind vor dem Zutritt in die Gebäude korrekt anzuziehen.

Die Abteilung Facility Management bewirtschaftet die Desinfektionsmittelspender an den Gebäudezugängen.

An sensiblen Punkten (Gebäudeeingänge, Bibliothek, Theken etc.) stellt die Abteilung Facility Management weitere Handhygienestationen zur Verfügung.

Bei der Platzierung der Desinfektionsmittelspender werden die feuerpolizeilichen Vorgaben berücksichtigt.

5.3 Verkehrsflächen

In allen Verkehrsflächen gilt die 1,5-Meter-Distanz-Regel. In Verkehrsflächen, die öffentlich zugänglich sind, gilt zudem die Maskentragpflicht.

Ansammlungen von Personen, insbesondere vor und nach dem Unterricht sowie in den Pausen, sind zu vermeiden.

In Bereichen, in denen sich Personen bewegen bzw. durchgehen, werden die Personen durch geeignete Lenkungsmassnahmen (z.B. Markierungen, Bänder) so gelenkt, dass die 1,5-Meter-Distanz-Regel eingehalten werden kann. An Örtlichkeiten (z.B. engere Gangbereiche), die nicht richtungstrennt genutzt werden können, darf die 1,5-Meter-Distanz-Regel unterschritten werden, wenn die Begegnungsdauer zwischen den Personen sehr gering ist.

In den Verkehrsflächen ist eine Vermischung der Personengruppen zu vermeiden. Bei der Erarbeitung der Belegungspläne bzw. Stundenpläne soll die Vermischung von Studierendengruppen möglichst vermieden werden.

Unnötige Gegenstände, welche von unterschiedlichen Personen berührt werden können (z.B. Give-Aways), dürfen nicht ausgelegt werden und sind zu verstauen.

5.4 Empfangssituationen/Theken

Bei Empfangs- und Bedientheken wird auf die 1,5-Meter-Distanz-Regel hingewiesen und nach Möglichkeit durch die Abteilung Facility Management eine Bodenmarkierung angebracht. Das Personal wird mit einer mobilen Plexiglas-Schutzscheibe vor einem direkten Kundenkontakt geschützt. Die ZHAW stellt Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Die Departemente melden ihren Bedarf der Abteilung Facility Management.

5.5 Lernarbeitsplätze

Lernarbeitsplätze dürfen genutzt werden.

5.6 Personen- und Warenaufzüge

Die Nutzung der Personen- und Warenaufzüge ist eingeschränkt und nur unter Einhaltung der 1,5-Meter-Distanz-Regel und der Maskentragpflicht erlaubt. Aufzugskabinen bleiben Personen mit Mobilitätseinschränkungen sowie der betrieblichen Nutzung vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, die Treppenhäuser zu benutzen.

Die wartenden Personen haben unter einander die 1,5-Meter-Distanz-Regel einzuhalten.

Die Personen- und Warenlifte gelten als neuralgische Orte mit hohem Personenaufkommen und werden im Tagesablauf mehrfach gereinigt und desinfiziert.

5.7 Räume allgemein

Räume sind gut zu lüften. In Räumen mit Lüftungsanlagen erfolgt dies automatisch, die Anlagen bleiben in Betrieb. In unbelüfteten Räumen sind während jeder Pause die Fenster zu öffnen.

Häufiges Wechseln der Unterrichtsräume ist zu vermeiden, um die Mobilität und die Vermischung von Gruppen zu vermeiden.

In Räumen (z.B. Labore, «labor-ähnliche» Räume), in denen die Einhaltung der Maskentragpflicht oder der Distanzregelung mit einem vertretbaren betrieblichen und/oder didaktischen Konzept nicht möglich ist, muss durch die Nutzenden ein ergänzendes

Schutzkonzept erstellt werden, das sich auf die konkrete, spezifische Nutzung bezieht und die Umsetzung von ergänzenden Schutzmassnahmen sicherstellt (vgl. Kapitel 4.15). Die Nutzenden dieser Räume haben neben den Schutzmasken allenfalls weiteres Schutzmaterial (ev. Handschuhe) zu tragen. Das weitere Schutzmaterial wird den Departementen durch die Abteilung Facility Management bereitgestellt.

5.8 Büros

Die 1,5-Meter-Distanz-Regel ist in allen Büros und insbesondere bei Mehrpersonen-Büros einzuhalten. Die Organisationseinheiten fordern die Mitarbeitenden auf, im Home-Office zu arbeiten bzw. organisieren den Bürobetrieb, wenn die 1,5-Meter-Distanz-Regel bei Vollbesetzung nicht eingehalten werden kann.

5.9 Pausenräume

In Pausenräumen gilt die 1,5-Meter-Distanz-Regel. In Pausenräumen, die öffentlich zugänglich sind, gilt zudem die Maskentragpflicht. Unnötige Gegenstände dürfen nicht ausgelegt werden und sind zu verstauen.

5.10 Sanitäranlagen

In den Sanitäranlagen ist die 1,5-Meter-Distanz-Regel einzuhalten. In den Sanitäranlagen, die öffentlich zugänglich sind, gilt zudem die Maskentragpflicht. Die Abteilung Facility Management bringt an den Türen der Sanitäranlagen einen Hinweis zur 1,5-Meter-Distanz-Regel an. Die wartenden Personen haben unter einander die 1,5-Meter-Distanz-Regel einzuhalten.

Um Spitzenzeiten in der Belegung der Sanitäranlagen zu vermeiden, wird eine flexible Pausengestaltung empfohlen. Die Organisationseinheiten, welche die Räume in einem Gebäude nutzen wollen, sind dafür verantwortlich, dass die 1,5-Meter-Distanz-Regel auch in den Sanitäranlagen eingehalten werden kann.

Die Sanitäranlagen werden täglich gereinigt.

Soweit möglich werden die Waschbecken mit Flüssigseife-Spendern und Einmalhandtüchern ausgerüstet. Händedesinfektionsmittel wird nur bereitgestellt, wenn keine Alternative vorhanden ist. Flüssigseifen und Händedesinfektionsmittel werden mehrmals pro Tag nachgefüllt.

5.11 Hochschulbibliothek

Das vorliegende Schutzkonzept gilt auch für die Hochschulbibliothek. Die spezifischen Punkte werden im ergänzenden Schutzkonzept der Hochschulbibliothek geregelt.

5.12 Verpflegung/Kantine

Alle Personen, die sich an der ZHAW verpflegen, sind aufgefordert, ihre Schutzmasken zu tragen bis sie ihren Sitzplatz eingenommen haben und mit dem Essen bzw. Trinken beginnen. Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. Sobald die Verpflegung beendet ist, muss die Schutzmaske wieder getragen werden.

Eine Verpflegung ausserhalb der dafür vorgesehenen Bereiche ist nicht erlaubt. Entsprechend ist z.B. eine Verpflegung in den Verkehrsflächen oder bei den Lernarbeitsplätzen nicht zulässig.

Alle Personen, die sich an der ZHAW verpflegen, sind angehalten, kein Essen und keine Getränke zu teilen.

In den Mensen und Cafeterias der ZHAW gelten die Schutzkonzepte der jeweiligen Caterer. SV und ZFV verfügen über eigene, von den Behörden genehmigte Schutzkonzepte, welche mit Vorgaben der ZHAW ergänzt sind.

Zwischen den Gästegruppen muss die 1,5-Meter-Distanz-Regel eingehalten werden.

In den übrigen Verpflegungsstätten der ZHAW (z.B. Pausenräume) sind die Abstandsregeln in allen Aktivitäten (Essensausgabe, Tischbesetzungen, Tischpositionen und -grösse) einzuhalten. Ansammlungen von Personen, die für die Essensausgabe anstehen, sind durch geeignete Massnahmen zu vermeiden.

5.13 Vermietungen an Dritte

Vermietungen von Räumen der ZHAW an Dritte sind gestattet. Die Mietenden sind verpflichtet, sich an die Vorgaben des Schutzkonzepts der ZHAW zu halten.

5.14 Dienstfahrten

Auf Dienstfahrten sind die 1,5-Meter-Distanz-Regel einzuhalten und bei der Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Personen Schutzmasken zu tragen. Falls kurzfristig keine Schutzmasken verfügbar sind, sind mehrere Fahrzeuge zu nutzen. Vor und nach der Nutzung sind ZHAW-Fahrzeuge durch die Nutzenden innen zu reinigen, sofern sie von unterschiedlichen Personen genutzt werden. Bei der Nutzung von Mobility-Fahrzeugen gelten die Schutzkonzepte von Mobility.

5.15 Sport/ASVZ

In den Sportanlagen gelten die Schutzkonzepte des ASVZ. Diese sind verbindlich für alle Personen, welche das Sportangebot des ASVZ nutzen.

5.16 Baustellen

Auf Baustellen, die gegenüber dem Hochschulbetrieb abgegrenzt sind, gelten die Schutzkonzepte des jeweiligen Bauherrn.

6. Reinigung/Hygienemassnahmen

6.1 Reinigung

Während der Covid-19 Situation werden die Räume wie üblich gereinigt. Eine Reinigung der Schulräume bei Klassenwechsel ist nicht vorgesehen.

Es genügt eine Reinigung der Oberflächen und der abwaschbaren Böden mit handelsüblichen Reinigungsmitteln. Eine Desinfektion ist nicht nötig.

Eine erhöhte, bedarfsgerechte Reinigung wird durch die Abteilung Facility Management dort ermöglicht, wo mehrere Personen einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz häufig teilen. Die Abteilung Facility Management stellt an zentraler Stelle Reinigungstücher bereit. Die Reinigung der Plätze erfolgt durch die Nutzenden. Im Arbeitsplatzkonzept der ICT wird empfohlen, den Mitarbeitenden bei Shared Arbeitsplätzen Maus, Tastatur und Headset persönlich abzugeben.

Oberflächen oder Gegenstände, welche durch mehrere Personen häufig berührt werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Dies gilt auch für Schalter, Fenster- und Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Getränkeautomaten, Wasserspender, Kaffeemaschinen und weitere Kontaktflächen.

Trocknungs- und Handtücher aus Stoff sind zu entfernen. CWS-Handtuchspender sind weiterhin erlaubt.

Sanitäranlagen mit konstant hohem Personenaufkommen werden im Tagesablauf zusätzlich gereinigt.

Auf eine fachgerechte Entsorgung des Abfalls muss speziell geachtet werden. Dabei sind folgende Punkte durch die Abteilung Facility Management bzw. den Provider zwingend zu berücksichtigen (Aufzählung nicht abschliessend):

- Bereitstellen von genügend Abfalleimern zur Entsorgung von Taschentüchern und Schutzmasken
- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheiten)
- Anfassen von Abfall vermeiden: stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch fachgerecht entsorgen
- Abfallsäcke dürfen auf keinen Fall manuell zusammengedrückt werden (Gefahr aufwirbeln von Viren).

Das Tragen von Handschuhen und Hygienemasken bei der Abfallentsorgung ist Pflicht. Ebenfalls das fachgerechte Entsorgen.

Die Abteilung Facility Management passt das Reinigungs- und Entsorgungskonzept den Vorgaben des Schutzkonzepts entsprechend an.

6.2 Schutzmaterial

In Laboren und «labor-ähnlichen» Räumen werden bei Nutzung von Infrastruktur/Werkzeugen/ Material durch mehrere Personen Handschuhe von der ZHAW zur Verfügung gestellt. Die Departemente melden den wöchentlichen Bedarf an Handschuhen pro Standort bzw. Raum an die Sicherheit ZHAW. Die Sicherheit ZHAW sammelt den Bedarf und besorgt das notwendige Schutzmaterial. Die Verteilung des Schutzmaterials erfolgt durch die Abteilung Facility Management an die Departemente. Die Departemente stellen die Feinverteilung sicher (keine Selbstbedienung).

Die ZHAW stellt zudem Schutzmaterial für begründete Situationen zur Verfügung, sofern ein ergänzendes Schutzkonzept vorliegt (vgl. Kapitel 4.15).

Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Reinigungstätigkeiten oder besonderen Tätigkeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen nicht vorgesehen.

Benutztes Schutzmaterial ist in Abfalleimern zu entsorgen. Das gilt auch für selbst mitgebrachtes Schutzmaterial.



6.3 Arbeitskleidung und Wäsche

Benutzte Arbeitskleider dürfen nicht in den Verkehrswegen aufgehängt werden. Zudem sind folgende Massnahmen zu berücksichtigen:

- Arbeitskleidung soll nicht von mehreren Personen getragen werden. Es ist persönliche Arbeitskleidung zu verwenden.
- Arbeitskleider sind regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel zu waschen.
- Kundenwäsche darf bei mehrmaliger Verwendung nur für dieselbe Person verwendet werden (z.B. Lagerungstücher in der Physiotherapie).

7. Kommunikation

Das Schutzkonzept wird im Prozessportal hinterlegt und im Intranet sowie im Internet verlinkt. Die FAQs auf der Corona-Seite werden entsprechend angepasst.

8. Umsetzungsverantwortung

Für die Umsetzung des Schutzkonzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden gilt der Sicherheitsbeauftragte der ZHAW als verantwortliche Person.

Der Sicherheitsbeauftragte wird in seiner Aufgabe von allen Mitarbeitenden, Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden der ZHAW unterstützt.

9. Erlassinformationen

9.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	SicherheitsbeauftragteR
Beschlussinstanz	SicherheitsverantwortlicheR
Themenzuordnung	1.04.01 Führungsgrundlagen
Publikationsart	Public

9.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	20.05.2020	SicherheitsverantwortlicheR	20.05.2020	Originalfassung
1.1.0	28.05.2020	SicherheitsverantwortlicheR	28.05.2020	Aufhebung 5-Personen-Regel
1.2.0	05.06.2020	SicherheitsverantwortlicheR	08.06.2020	Anpassung Informationsfluss bei einer Erkrankung (Kap. 4.4) Revision Home-Office (Kap. 4.5) Flexibilität Lehre / Weiterbildung (Kap. 4.6) Neu: Treffen mit Forschungspartnern und Dienstleistungskunden (Kap 4.7) Neu: Reisen im In- und Ausland (Kap. 4.8) Neu: Exkursionen im In- und Ausland (Kap. 4.9) Reduktion Aufbewahrungsfrist der Kontaktlisten (Kap. 4.10, 5.6) Ergänzung Lernarbeitsplätze (Kap. 5.2)



Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.3.0	26.06.2020	SicherheitsverantwortlicheR	26.06.2020	Berücksichtigung der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie, Stand 19. Juni 2020 (diverse Kapitel) Berücksichtigung der Beschlüsse der HSL vom 25. Juni 2020 (diverse Kapitel)
1.4.0	16.07.2020	SicherheitsverantwortlicheR	16.07.2020	Berücksichtigung des HSL-Beschlusses vom 9. Juli 2020 (Kap. 4.5) Kleinere Präzisierungen (Kap. 5.6)
1.5.0	26.08.2020	SicherheitsverantwortlicheR	26.08.2020	Berücksichtigung der Maskentragpflicht (diverse Kapitel) Hinweis zu besonders gefährdeten Personen (Kap. 4.4) Ergänzung bei Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen (Kap. 4.6.5) Entfernung der Regelung mit abgelaufener Gültigkeit (diverse Kapitel) Aufhebung der Kategorien Raum Typ A und B.
1.6.0	04.09.2020	SicherheitsverantwortlicheR	05.09.2020	Konkretisierung der Maskentragpflicht (diverse Kapitel)
1.7.0	22.10.2020	SicherheitsverantwortlicheR	22.10.2020	Anpassung Home-Office (Kap. 4.6) Anpassung Apéro (Kap. 4.7) Anpassung der Personenzahl auf 100 (Kap. 4.7.4) Konkretisierung der Verpflegung (Kap. 5.11)
1.8.0	28.10.2020	SicherheitsverantwortlicheR	29.10.2020	Anpassung an die Vorgaben des Bundes (diverse Kapitel)
1.9.0	12.11.2020	SicherheitsverantwortlicheR	12.11.2020	Verzicht auf Präsenzveranstaltungen im Leistungsbereich Lehre (Kap.4.8.3) Verzicht auf Weihnachts- und Neujahrsanlässe (Kap. 4.8.5) Verzicht auf Gebäudeführungen (Kap. 4.9) Verzicht auf Vermietungen an Dritte (Kap. 5.12)
1.10.0	09.12.2020	SicherheitsverantwortlicheR	09.12.2020	Anpassung Maskentragpflicht in Büros (Kap. 4.3, Kap. 5.6) Berücksichtigung 10 Personen-Regel (Kap. 5.2)
1.11.0	11.12.2020	SicherheitsverantwortlicheR	12.12.2020	Verbot von Veranstaltungen (Kap 4.8)
1.12.0	15.01.2021	SicherheitsverantwortlicheR	18.01.2021	Anpassung Maskendispens (Kap. 4.3) Anpassung besonders gefährdete Personen (Kap. 4.5) Anordnung Home-Office, Verlängerung Frist Home-Office im Ausland (Kap. 4.7) Gebäudezutritt (Kap. 5.2) Berücksichtigung der 5 Personen-Regel (Diverse Kapitel) Nutzung von Lernarbeitsplätzen (Diverse Kapitel)

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.13.0	22.01.2021	SicherheitsverantwortlicheR	22.01.2021	Produktion von Lernmaterialien (Kap. 4.3) Konkretisierung 5 Personen-Regel (Kap. 4.6)
1.14.0	11.02.2021	SicherheitsverantwortlicheR	11.02.2021	Modus der Unterrichtsaktivitäten im Frühlingsemester 2021 (Kap. 4.6)
1.15.0	26.02.2021	SicherheitsverantwortlicheR	01.03.2021	Anpassung der 15 Personen-Regel (Kap. 4.12 und 5.2)
1.16.0	21.04.2021	SicherheitsverantwortlicheR	26.04.2021	Weiterbildung vor Ort (Kap. 4.6) Anhebung der Personenzahl bei Treffen mit Forschungspartnern und Dienstleistungskunden (Kap. 4.10) Impfempfehlung (Kap. 4.14) Teilweise Nutzung von Lernarbeitsplätzen (Kap. 5.5) Anpassung der Raumauslastung (Kap. 5.7)
1.17.0	04.05.2021	SicherheitsverantwortlicheR	04.05.2021	Präzisierung der Raumauslastung (Kap. 4.6.2 und 5.7)
1.18.0	27.05.2021	SicherheitsverantwortlicheR	31.05.2021	Anpassung der Raumauslastung (Kap. 4.6 und 5.7) Durchführung von Veranstaltungen (Kap. 4.8) Berücksichtigung der 30 Personen-Regel (Kap. 5.2) Verpflegung für Externe und Gruppengrösse (Kap. 5.12)
1.18.1	31.05.2021	SicherheitsverantwortlicheR	31.05.2021	Ergänzendes Schutzkonzept bei Veranstaltungen (Kap. 4.8)
2.0.0	24.06.2021	SicherheitsverantwortlicheR	28.06.2021	Revision aller Kapitel
2.1.0	29.06.2021	SicherheitsverantwortlicheR	29.06.2021	Konkretisierung der Maskentragpflicht in geschlossenen Gebäuden (Diverse Kapitel)
2.2.0	13.07.2021	SicherheitsverantwortlicheR	13.07.2021	Berücksichtigung der Abstandregeln (Kap. 4.6 und 4.8)
2.3.0	22.07.2021	SicherheitsverantwortlicheR	26.07.2021	Anpassung der Raumauslastung (Kap. 4.6)
2.4.0	28.08.2021	SicherheitsverantwortlicheR	30.08.2021	Anpassung der Raumauslastung in der Weiterbildung (Kap. 4.6) Befreiung Maskentragpflicht für Referierende (Kap. 4.3 und 4.6) Einsatz von Covid-Zertifikaten (Kap. 4.8)